



LUDWIGSBURG

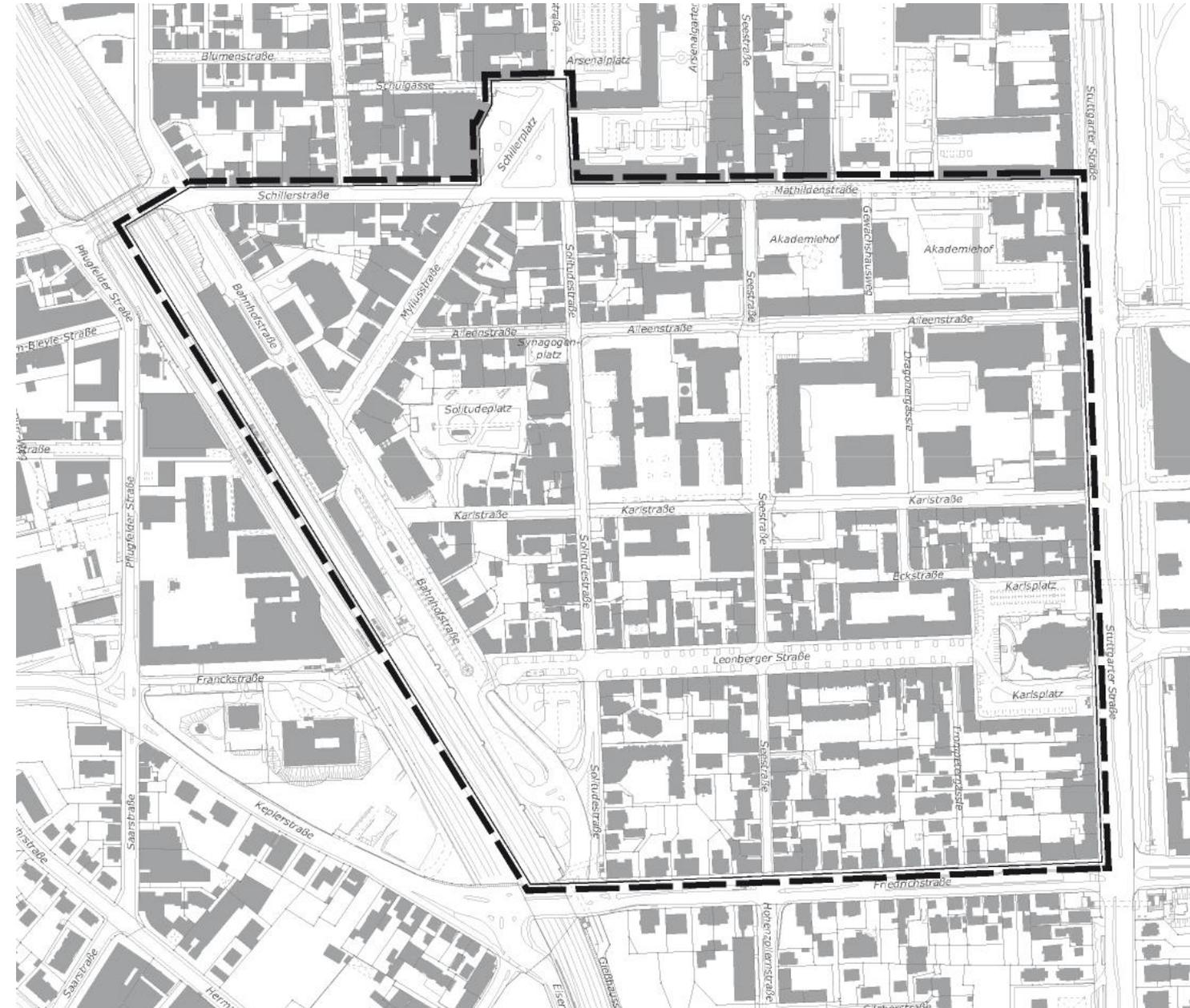
Antrag 487/18

LUBU:

Bebauungsplanung auf der Ostseite der Schienenstrecke Stuttgart-Ludwigsburg zwischen Schillerstraße und Friedrichstraße unter Einbeziehung des öffentlichen Raums

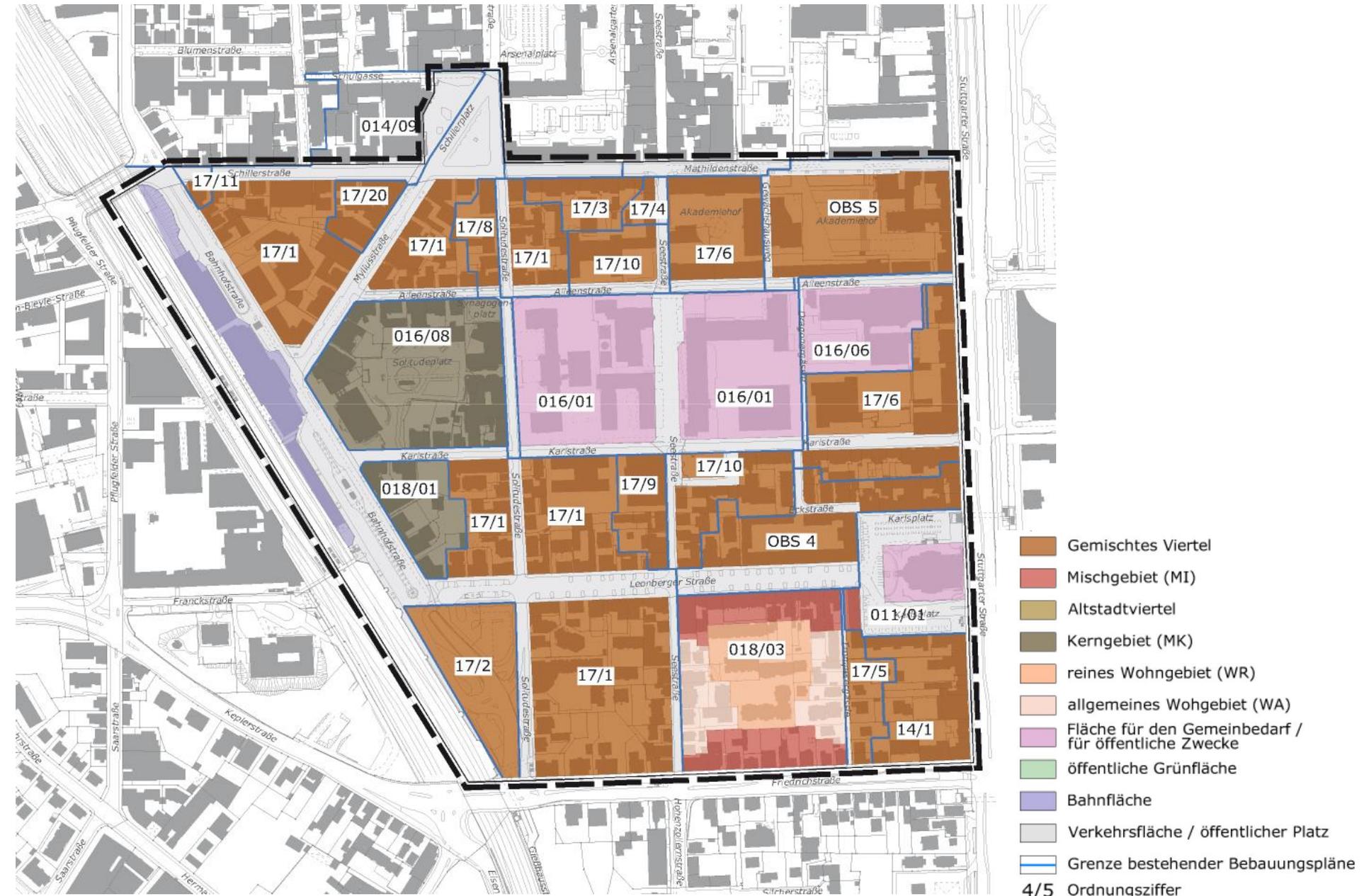
In diesem Bereich der Stadt
„werden alle städtebaulichen
Konflikte [...] durch Aufstellung
eines Bebauungsplanes geregelt.“

Geplanter Geltungsbereich



Die gesamte südliche
Innenstadt zwischen
Schillerstraße und
Friedrichstraße

Gültiges Planungsrecht



Sehr großer Bereich und vielfältige städtebauliche Konflikte

- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis – Vielfalt der städtebaulichen Konzepte, Nutzungen oder Nutzungswünsche

-> Ein solcher Bebauungsplan ist nicht mehr handhabbar und würde mehrere Jahre an Arbeit verursachen

§ 1 Abs. 7 BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

⇒ Gebot der **planerischen Konfliktbewältigung**

⇒ ABER: Konflikttransfer möglich

§ 1 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, **sobald** (*Zeitpunkt*) und **soweit** (*Größe des Gebiets*) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

- ⇒ Unter dieser Prämisse werden ALLE bau(ordnungs-)rechtlichen Vorgänge abgeprüft.
- ⇒ ABER: Gebot der **planerischen Zurückhaltung!**

⇒ Dort, wo bereits valide Grundlagen vorhanden sind, wird kein neuer Bebauungsplan aufgestellt

Städtebauliche Instrumente

Der **Bebauungsplan ist nicht das Instrument, das alle Probleme löst.**

Weitere Instrumente sind z.B. Rahmenpläne, Wettbewerbe, Satzungen, der Gestaltungsbeirat und die Bauberatung.

- > Je nachdem, was erreicht werden soll, wird das jeweilige Instrument gewählt
- > Es geht um das Zusammenspiel der Instrumente